Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Krankenversicherung für Studierende

1. Das Wichtigste in Kürze

Studierende sind in der Regel krankenversicherungspflichtig und pflegeversicherungspflichtig. In der gesetzlichen Krankenversicherung können sie je nach Voraussetzungen über die Familienversicherung, die studentische Krankenversicherung oder die freiwillige Versicherung versichert sein. Dabei ist jeweils die Pflegeversicherung inbegriffen.

2. Familienversicherung für Studierende

Die Familienversicherung ist in folgenden Fällen möglich:

2.1. Familienversicherung über die Eltern

Studierende sind bis zum 25. Geburtstag**über ihre Eltern** in der Familienversicherung mitversichert, wenn ihre Eltern gesetzlich versichert sind. Dabei müssen sie keine eigenen Beiträge zahlen. Ist diese Voraussetzung erfüllt und unter 25-jährige Studierende haben Kinder, so können diese ebenfalls über die Eltern der Studierenden die Familienversicherung in Anspruch nehmen.

Die Altersgrenze von 25 gilt nur bei Studium oder schulischer Ausbildung. Wer sich nicht in Ausbildung befindet (z.B. auch nach Studienabbruch und Exmatrikulation in Monaten bis wieder ein Studium oder eine andere Ausbildung aufgenommen wird), kann nur bis zum 23. Geburtstag familienversichert bleiben.

Die Möglichkeit der Familienversicherung für Studierende verlängert sich über den 25. Geburtstag hinaus um die Zeit eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Freiwilligendienstes oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer (höchstens 12 Monate). Keine Altersgrenze gilt für Studierende, die sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst finanziell versorgen können.

Die Familienversicherung für Studierende in der Krankenkasse ist nur möglich, wenn der Höchstverdienende der Familie gesetzlich versichert ist.

Besondere Regelungen gelten, wenn beide Eltern privat versichert sind. Dann sollte man sich bei der Krankenkasse über die Versicherungsmöglichkeiten beraten lassen.

2.2. Familienversicherung über den Ehepartner

Wenn ein Student verheiratet und der nicht studierende Ehepartner gesetzlich krankenversichert ist, kann der Student sich über den Ehepartner familienversichern. Hier gibt es keine Altersgrenze.

Wenn beide Ehepartner Studierende sind und sie die Voraussetzungen für die studentische Krankenversicherung erfüllen, kann es abhängig von den Regelungen der jeweiligen Krankenkasse möglich sein, dass sich einer der Ehepartner bei dem anderen in der studentischen Krankenversicherung familienversichern lassen kann.

2.3. Voraussetzungen

Wenn Studierende familienversichert bleiben möchten, haben sie folgende Einkommensmöglichkeiten:

- Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist in jedem Fall (egal ob über Eltern oder Ehepartner) die Einhaltung der **Einkommensgrenze** von **505 €** .
- Wer aber einen Minijob ausübt, darf seit 1.1.2024 **bis zu 538 €** (= Geringfügigkeitsgrenze) verdienen.
- Als Einkommen gelten auch Renteneinnahmen, z.B. Waisenrente , oder Mieteinnahmen.
- Beschäftigung **unabhängig von der Anzahl der Arbeitsstunden**, wenn die Tätigkeit von vornherein **auf maximal 3 Monate** (= 70 Arbeitstage) **befristet** ist, z.B. bei Jobs während den Semesterferien.
- Nebenberufliche Selbstständigkeit (weniger als 20 Wochenstunden) unter Einhaltung der Einkommensgrenze von 505 € pro Monat.

BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern/des Ehepartners gelten nicht als Einkommen.

Bei einer anderen Beschäftigung als einem Minijob gilt Folgendes: Bei der Einkommensermittlung wird die Werbungskostenpauschale von 1.230 € im Jahr (102,50 € pro Monat) vom Bruttoverdienst abgezogen. Das **monatliche**

Arbeitsentgelt kann also **bis zu 607,50 €** betragen (505 € + 102,50 €) ohne sich auf die Familienversicherung auszuwirken. Das gilt nur bei abhängiger Beschäftigung, bei Selbstständigkeit gibt es keine Werbungskostenpauschale.

Sobald die Einkommensgrenze überschritten wird, greift die studentische Pflichtversicherung (siehe unten). Da dies auch rückwirkend geschehen kann und dann mit einer Beitragsnachforderung verbunden ist, sollte ein umfangreicherer Job umgehend der Krankenkasse gemeldet werden.

3. Studentische Krankenversicherung

Studierende, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, weil sie z.B. die Einkommensgrenze überschreiten oder älter als 25 Jahre sind, können sich zu einem relativ günstigen Beitragssatz selbst gesetzlich versichern in der sog. Krankenversicherung der Studenten (KVdS).

3.1. Voraussetzungen

- Studierende können die studentische Krankenversicherung nur bis zum Ende des Semesters, in dem sie **30 Jahre alt** werden, in Anspruch nehmen.
- Die günstigeren Tarife dieser Versicherung gelten nur für Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen. Sie gelten z.B. nicht für private Hochschulen, duale Studiengänge oder ein berufsbegleitendes Studium.
- Studierende dürfen bestimmte Wochenarbeitszeiten nicht überschreiten:
  - Sie arbeiten während des Semesters maximal 20 Stunden pro Woche
    oder
  - sie arbeiten zwar mehr als 20 Stunden, arbeiten aber nur in den Semesterferien,
    oder
  - sie arbeiten mehr als 20 Stunden pro Woche, aber die Mehrstunden sind überwiegend abends, nachts oder am Wochenende. Es dürfen maximal 26 Wochen mit mehr als 20 Stunden pro Jahr sein und die Beschäftigung muss befristet sein.
- Studierende dürfen als Selbstständige maximal 2.651,25 € monatlich verdienen.

Sicherheitshalber sollte immer eine Rücksprache mit der Krankenkasse erfolgen, denn die günstige studentische Versicherung kann rückwirkend aufgehoben werden und dann sind Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung (siehe unten) nachzuzahlen.

3.1.1. Verlängerung

In Ausnahmefällen können Studierende auch länger bei der studentischen Krankenversicherung versichert sein. Dafür ist für jedes Semester oder Trimester ein begründeter Antrag bei der Krankenkasse erforderlich. Gründe können z.B. sein:

- der Erwerb der Studienvoraussetzungen über den 2. Bildungsweg (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V)
- die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- freiwilliger Wehrdienst oder Freiwilligendienst
- persönliche Gründe, z.B. Krankheit, Behinderung, Geburt eines Kindes, Pflege eines Angehörigen oder eine Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren

Die einzelfallabhängige Prüfung erfolgt durch die Krankenkassen.

3.2. Höhe

Der Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt

- für kinderlose Studierende ab dem 23. Geburtstag: 110,60 € plus Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse
- für Studierende bis zum 23. Geburtstag und Studierende mit Kind: 107,76 € plus Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse

Die Beitragshöhe der Krankenversicherung ergibt sich durch Anwendung des prozentualen Krankenversicherungsbeitrags von 14,6 % auf die Bezugsgröße BAföG -Höchstsatz von 812 €, wobei für Studierende mit 7/10 des Ergebnisses gerechnet wird. Das entspricht 82,99 €.

Hinzu kommt der Zusatzbeitrag, der nach Krankenkasse individuell ist und bei dem die 7/10-Regelung nicht greift.

Der Beitragssatz der Pflegeversicherung beträgt bei kinderlosen Studierenden vor dem 23. Geburtstag 3,4 % (27,61 € pro Monat) und danach 4 % (32,48 € pro Monat). Für Studierende mit einem Kind gilt auch nach ihrem 23. Geburtstag der Beitragssatz von 3,4 % (27,61 € pro Monat). Wer 2 oder mehr unter 25-jährige Kinder hat, muss weniger zahlen, nämlich zwischen 3,15 % (25,58 € pro Monat) und 2,4 % (19,49 € pro Monat). Näheres unter Pflegeversicherung . Die Bezugsgröße ist der BAföG-Höchstsatz ohne 7/10-Rabatt.

3.2.1. BAföG

Haben Studierende Anspruch auf BAföG und sind sie zudem Mitglied in der (beitragspflichtigen) studentischen Krankenversicherung, ergibt sich der maximale BAföG-Betrag von 934 €. Er beinhaltet 122 € Zuschlag für Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Keinen Zuschlag für die Sozialversicherung gibt es, wenn die Möglichkeit der Familienversicherung nur dadurch verloren gegangen ist, dass während des Studiums zu viel verdient wurde.

3.2.2. Praxistipp

Müssen Sie sich als Studierende wegen Erreichen der Altersgrenze (über 30 Jahre) in der freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichern, können Sie einen Zuschlag in Höhe von 206 € erhalten, in diesem Fall ergibt sich also ein maximaler BAföG-Betrag von 1.018 €.

3.3. Dauer

Die studentische Krankenversicherung endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder mit dem Ablauf des Semesters, in dem Studierende exmatrikuliert werden.

4. Freiwillige Versicherung

Nach Ablauf der studentischen Versicherung bleiben Studierende automatisch in der gesetzlichen Krankenkasse, nur mit dem Status "freiwillig Versicherter" (§ 188 Abs. 4 SGB V).

Wollen Studierende nicht bei der bisherigen Krankenkasse bleiben (z.B. auch bei einem Wechsel in die private Krankenversicherung), müssen sie fristgerecht den Austritt erklären. Dies ist nur möglich, wenn sie einen anderen Krankenversicherungsschutz nachweisen. Das bedeutet, dass sich Studierende vorher schon um eine neue Krankenversicherung kümmern müssen.

Näheres zum Beitragssatz für freiwillig Versicherte unter Gesetzliche Krankenversicherung > Beiträge zur Krankenversicherung .

5. Verwandte Links

Gesetzliche Krankenversicherung

Krankenkassen

Familienversicherte

Pflegeversicherung

Pflegekassen

BAföG

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V - § 10 SGB V